

Bankgeheimnis

Nummer 7 | 9/2011

www.xuccess.de

Eigenkapital



Rainer Geckeler

Geschäftsführer
Success Consulting GmbH

03_ Editorial

Rainer Geckeler

06_ Basel III – Einleitung und Abgrenzung

Michael Bücken

14_ Verschärfte Kapitalvorschriften für Banken

Sirka Behn

22_ Basel III – Einführung Leverage Ratio

Thomas Zelle

30_ Prozyklik

Dirk Queisner

36_ Impressum

EDITORIAL

Mit den unter dem Begriff „Basel III“ zusammengefassten Regelungen hat der Baseler Ausschuss für die Bankenaufsicht Erkenntnisse aus der Finanzkrise umgesetzt und die Verschärfung des Aufsichtsrechts konsequent fortgeschrieben. Die Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, die verschärften Regeln für die Berechnung der Risikoaktiva und die neuen Liquiditätskennziffern werden in die CRD IV (Capital Requirement Directive) übernommen, welche die bisher geltenden Richtlinien ersetzt und ab 2011 von den europäischen Finanzinstituten schrittweise umgesetzt werden müssen.

Mit der CRD IV wird erstmals neben den Richtlinien auch eine Verordnung erlassen, die dann für alle europäischen Finanzinstitute gleichermaßen bindend sein

wird. Mit diesem Paradigmenwechsel zeichnet sich eine Neuorientierung im Handeln der EU-Kommission ab. Mit dem Erlass von Verordnungen sollen zukünftig Wettbewerbsverzerrungen im EU-Raum verhindert und der Weg zu einer aufsichtsrechtlichen Einheitlichkeit geebnet werden. Durch bindende Verordnungen soll insbesondere in Regelungsbereichen, denen Kennzahlen und Quoten zugrundeliegen, eine europaweite Verbindlichkeit erreicht und die bisherigen nationalen Spielräume und Gestaltungsmöglichkeiten abgeschafft werden. Obwohl verpflichtende Verordnungen Kreditinstitute und Finanzdienstleister zunächst vor erhebliche Herausforderungen stellen, soll durch die neuen Vorgaben der administrative Aufwand in der Zukunft erheblich reduziert werden.

Bisher müssen Richtlinien der EU-Kommission in 27 Nationen gesetzlich umgesetzt werden, was für die Kommission einen außerordentlichen Überwachungsaufwand über das Einhalten der Vorgaben bedeutet. Generell bleibt jedoch abzuwarten, wie die Marktakteure die Veränderungen annehmen, wie stark die Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle sein werden und nicht zuletzt,

wie die europäischen Aufsichtsbehörden den Weg der aufsichtsrechtlichen Harmonisierung weiter verfolgen.

In dieser Ausgabe des „Bankgeheimnis“ gehen wir auf wesentliche Aspekte des neuen Baseler Akkords ein. Nach der Eingrenzung und Erläuterung des Begriffs „Basel III“ werden die Kernpunkte des Regelwerkes vertieft und detailliert dargestellt.

Die Artikel geben einen komprimierten Überblick über die neuen Regelungen und sollen dem Leser den Einstieg in diese komplexe Thematik erleichtern.

Weitere Fragen rund um Basel III, CRD IV und die weiteren Entwicklungen des Aufsichtsrechtes beantworten Ihnen die Autoren und Berater der Xuccess Consulting GmbH gerne.

Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören.





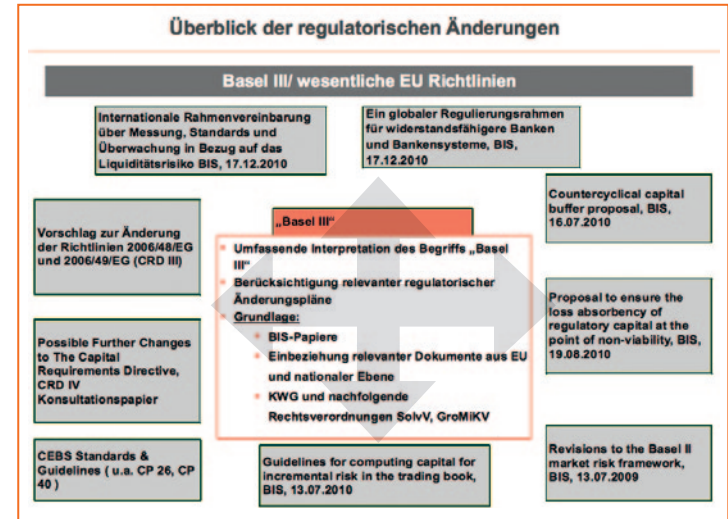
Michael Bucker
Bereichsleiter

BASEL III – EINLEITUNG UND ABGRENZUNG

Hintergrund

Ein Jahr nach der Veröffentlichung des Konsultationspapiers „Strengthening the resilience of the banking sector“ hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Dezember 2010 das neue Basel III-Rahmenwerk: „Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ und „Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“ herausgegeben.¹ Diese enthalten die einzelnen Maßnahmenpakete zur strengeren Regulierung des Bankensektors bezogen auf das Eigenkapital und die Liquidität.

¹ Basel III: “A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ (bcbs 189) und „Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“ (bcbs 188) vom 16.12.2010



In der Vielzahl der Veröffentlichungen, die teilweise aufeinander aufbauen und nicht überschneidungsfrei sind, wird der Begriff „Basel III“ nicht klar abgegrenzt. Im Folgenden werden die Veröffentlichungen (vgl. die o.g. Abb.) aus dem Dezember 2010 betrachtet, die allgemein mit diesem Begriff assoziiert werden.

Zielsetzung

Die Zielsetzung dieses umfangreichen Regel- und Reformwerks ist die nachhaltige, weltweite Stärkung des Bankensektors. Durch die Einführung der strengeren Vorschriften für Eigenkapital und Liquidität soll die Widerstandsfähigkeit des Banken- und Finanzsystems nachhaltig gestärkt werden, so dass das einzelne Institut bei zukünftigen „Schocks“, die aus finanziellen oder wirtschaftlichen Stresssituationen entstehen können, weniger krisenanfällig wird. Der globale Aspekt findet seinen Niederschlag in den Anstrengungen zu einer ausgeweiteten, grenzüberschreitenden Harmonisierung der mikro – und makroprudentionellen Regulierungsansätze.

Maßnahmen

Der Baseler Ausschuss verzichtete bei den Reformvorgaben bewusst auf die reine Überarbeitung der bestehenden Kapitalanforderungen. Er hat deshalb ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt, indem neben den verschärften Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln sowie den neuen Mindestkapitalquoten, die Einführung einer „Leverage Ratio“ als zusätzliche Risikokennzahl enthalten ist. Des Weiteren wird mit der Einführung von Kapitalpuffern, die antizyklisch aufgebaut werden sollen, die Reduktion der prozyklischen Wirkung von Basel II angestrebt. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die erweiterten Kapitalanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken zu sehen.

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2011 den Entwurf für die Umsetzung der Basel-III-Regelungen auf europäischer Ebene (CRD IV) vorgestellt. Die neue CRD IV-Richtlinie sowie eine direkt anwendbare Verordnung sollen die bisher geltenden Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG) ersetzen.

Basel III beinhaltet im Einzelnen:

- eine strengere Eigenkapitaldefinition, einschließlich eines geforderten Schwerpunktes auf hartes Kernkapital ("Common Equity"),
- eine Erhöhung des Verlustausgleichspotentials durch die Einführung der Mindestkapitalquoten,
- zusätzliche Kapitalpuffer für die Abfederung von Stressbedingungen ("Capital Conservation Buffer") sowie einen antizyklischen Schutz des Bankensektors gegen eine übermäßige Ausweitung der Kreditvergabe ("Countercyclical Buffer"),
- eine nicht-risikosensitive Verschuldungsobergrenze ("Leverage Ratio") in Relation zum Kernkapital,
- engere Überwachungsmaßnahmen für systemrelevante Banken,
- globale Liquiditätsstandards, einschließlich einer Kennziffer für auch unter Stressbedingungen kurzfristig hochliquide Aktiva ("Liquidity Coverage Ratio", LCR) sowie einer Kennziffer zum Ausweis einer auch längerfristig gewährleisteten stabilen Refinanzierung ("Net Stable Funding Ratio", NSFR).

Des Weiteren arbeitet der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht derzeit an weiteren Themen, wie z.B. an Regelungen für bedingtes (Wandlungs-) Kapital oder zur Risikovorsorgebildung, grenzüberschreitende Abwicklungen von kriselnden Banken oder der Kapitalunterlegung für Risikopositionen gegenüber Zentralen Kontrahenten.

Neudefinition des regulatorischen Eigenkapitalbegriffs

Die Qualität der Kapitalbasis eines Instituts bestimmt maßgeblich die Widerstandsfähigkeit in Stresssituationen, wie sie im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise auftraten. Unter Basel II wurden hierzu mit den „Qualitätsstufen“ Tier 1 bis 3 verschiedene Formen von Kapital definiert, die in diversen Risikosituationen Verluste abfedern sollen. Im Zuge der Finanzmarktkrise hat sich gezeigt, dass die Verlustabsorptionsfähigkeit zahlreicher Komponenten der Kapitalbasis nicht ausreichend war. Nach Einschätzung des BCBS war hierbei insbesondere der Stellenwert des originären oder „harten“ Eigenkapitals, also des eingezahlten Kapitals und der Rücklagen, innerhalb des regulatorischen Eigenkapitals zu gering.

Diese Defizite sollen mit der überarbeiteten Definition des Eigenkapitalbegriffs korrigiert werden. Im Fokus des Reformpakets stehen eine Verbesserung der Qualität des regulatorischen Kapitals, ein konsistenteres, über nationale Grenzen hinweg harmonisiertes Vorgehen bei dessen Bestimmung sowie eine transparentere Darstellung der Eigenkapitalermittlung.

In den nachfolgenden Artikeln werden einzelne Aspekte der geänderten Eigenmittelanforderungen detailliert erörtert. Näher beleuchtet wird zudem die „Leverage Ratio“, die die nicht risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis zum Kernkapital setzt und damit als Ergänzung zu der risikogewichteten Eigenkapitalquote zu sehen ist. Abschließend wird die Etablierung von antizyklischen Kapitalpuffern zur Begrenzung des prozyklischen Verhaltens der Banken erläutert.

Schlaglichter

Liquiditätsanforderungen

Zu Beginn der Finanzkrise waren viele Banken trotz angemessener Eigenkapitalausstattung mit Schwierigkeiten konfrontiert, da sie ihre Liquidität nicht umsichtig steuerten. Vor diesem Hintergrund ist die zeitgleiche Veröffentlichung der Vorschläge zur Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen mit dem finalen Rahmenwerk zu den quantitativen Mindestanforderungen an die Messung des Liquiditätsrisikos zu sehen. In diesem Papier werden Vorschläge zur Messung einer kurzfristigen (LCR) bzw. mittelfristigen Liquiditätsquote (NSFR) unterbreitet. Mit der Einhaltung der LCR soll sichergestellt werden, dass ein Institut auf Sicht von 30 Tagen liquide ist. Bei der NSFR steht über einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr die Refinanzierungsfähigkeit fälliger Verbindlichkeiten im Vordergrund. Der Entwurf stellt insofern keine fundamentale Neuerung dar, da dieser stark an die Liquiditätsverordnung bzw. die früheren Grundsätze II und III in Deutschland erinnert, wobei die zugrundeliegende

Berechnungslogik komplexer ist.

Da in der vorliegenden Ausgabe des "Bankgeheimnis" die Eigenmittelanforderungen im Vordergrund stehen, wird auf eine detaillierte Betrachtung des Liquiditätspapiers verzichtet.

Systemrelevante Banken

Als eine weitere Konsequenz aus der Finanzkrise hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagen, den systemrelevanten Banken eine übergeordnete, ihrer besonderen Verantwortung für das Banken- und Finanzsystem entsprechenden, Stellung zukommen zu lassen. Die wichtigsten Geldinstitute, denen der Status „systemrelevant“ zugesprochen wird, müssen demnach eine höhere Eigenkapitalmenge als Puffer vorhalten. Dieser Puffer kann insgesamt nahezu zehn Prozent des so genannten echten Eigenkapitals betragen. Dies ist gleichbedeutend mit einer schärferen Formulierung als es in den Basel III-Anforderungen bereits geschehen ist. In diesen ist u. a. ein Kapitalpuffer von sieben Prozent vorgesehen, der in dem Zeitraum von 2013 bis 2019 aufgebaut werden soll. Der tatsächliche Risikopuffer der systemrelevanten Institute ergibt sich aus einem Aufschlag zwischen einem und 2,5 Prozent auf die Basel-Regeln (Aufbau ab 2016). Der Aufschlag wird sich an Kriterien wie der Größe, der Systemrelevanz und dem Ausmaß der globalen Geschäftstätigkeit orientieren. Dabei soll die Komplexität der Geschäfte ebenso wie die Vernetzung der Institute eine Rolle spielen. Die Ein-

ordnung eines Instituts als „systemrelevant“ hat somit weitreichenden Einfluß auf dessen Geschäftstätigkeit und wird derzeit verständlicherweise stark diskutiert.



Sirka Behn
Managerin

VERSCHÄRFTE KAPITALVORSCHRIFTEN FÜR BANKEN

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 12. September 2010 neue Kapital- und Liquiditätsvorschriften für Finanzinstitute veröffentlicht. Zukünftig sollen Finanzinstitute über qualitativ hochwertiges und vor allem über mehr Eigenkapital (EK) verfügen. Darüber hinaus sollen weitere Kapitalpuffer vorgehalten werden, um potentielle Verluste besonders in Krisenzeiten selbst tragen zu können.

Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden u.a. unter dem Begriff Basel III subsumiert und haben in erster Linie das Ziel, dass sich die Finanzinstitute selbst in Wirtschafts- und Finanzkrisen aus eigener Kraft neu ordnen können. So soll vermieden werden, dass Staaten im Krisenfall zur Rettung und Stabilisierung in Anspruch genommen werden müssen. Auf europäischer Ebene herrscht Einigkeit darüber, dass Finanzinstitute über genügend Eigenkapital verfügen müssen, um die

Risiken in ihren Büchern im Krisenfall abfedern zu können. Die Maßnahmen, die dazu auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen, haben immer wieder für Widerstand in der Finanzbranche gesorgt. Sie werden durch Kompromisslösungen und gestaffelten Umsetzungsfristen jedoch konsequent in Angriff genommen mit dem Ziel, harmonisierte Voraussetzungen zu schaffen. Die nun gesetzten Übergangsfristen haben das Ziel, die Kreditvergabepolitik der Banken nicht zu sehr zu belasten. Darüber hinaus sollen detaillierte Offenlegungspflichten eine bessere und selbstverständliche Transparenz ggü. verschiedener Stakeholder etablieren.

Neuordnung des Eigenkapitals

Die regulatorischen Eigenkapitalkomponenten eines Finanzinstituts setzen sich aus dem Kernkapital – dem so genannten „Going-Concern-Kapital“ und dem Ergänzungskapital für den Insolvenzfall – dem sogenannten „Gone-Concern-Kapital“ zusammen. Bei dem Kernkapital wird zwischen dem harten und zusätzlichen Kapital unterschieden.

Zum harten Kernkapital zählen:

- von dem Institut ausgegebenen Stammaktien, die dem Kriterienkatalog¹ für aufsichtliche Zwecke entsprechen,
- Aktienagio (nur Instrumente hartes EK),

¹ s.a. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Dezember 2010, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken, „Kriterien für die Klassifizierung als Stammaktie bei der Eigenkapitalermittlung“

- einbehaltene Gewinne,
- kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zuzurechnende Erträge und sonstige offengelegte Rücklagen,
- Stammaktien von konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften (von Dritten gehalten),
- angewandte regulatorische Anpassungen.

Zum zusätzlichen Kernkapital zählen:

- Kapitalinstrumente, die die Kriterien² für die Aufnahme in die EK-Komponente „Zusätzliches Kernkapital erfüllen (sowie nicht zum harten EK zählen),
- Aktienagio (nur Instrumente des zusätzlichen EKs),
- Stammaktien von konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften (von Dritten gehalten), und nicht Bestandteil des harten EKs sind,
- angewandte regulatorische Anpassungen.

Diese Eigenkapitalkomponente gilt als weniger widerstandsfähig vor allem aufgrund der geringeren Verlustpartizipation.

Neben dem Kernkapital ist das Ergänzungskapital eine weitere Eigenkapitalkomponente, die zukünftig 2 Prozent der risikogewichteten Aktiva betragen wird.

² s.a. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Dezember 2010, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken, „Kriterien für die Anrechnung an das zusätzliche Kapital“

Hinzurechenbare Instrumente sind:

- ausgegebene Instrumente, die die Kriterien³ für die Anrechnung für das Ergänzungskapital erfüllen (bspw. Genussrechte und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten),
- Aktienagio (nur Instrumente des Ergänzungskapitals),
- Instrumente von konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften (von Dritten gehalten),
- Rückstellungen für Kreditausfälle⁴,
- angewandte regulatorische Anpassungen.

Für jede Eigenkapitalkomponente wurde vom Baseler Ausschuss ein Kriterienkatalog veröffentlicht, der bei der Zurechnung der Instrumente zu der jeweiligen Eigenkapitalkomponente zugrunde gelegt wird. Darüber hinaus werden im Zeitablauf schrittweise die Abzüge⁵ vom harten Kernkapital erhöht.

³ s.a. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Dezember 2010, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken, „Kriterien für die Anrechnung an das Ergänzungskapital“

⁴ s.a. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Dezember 2010, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken, „60. Pauschalwertberichtigungen/allgemeine Rückstellungen für Kreditausfälle“ sowie 61. Höherer Gesamtbetrag der anerkennungsfähigen Wertberichtigungen/Rückstellungen nach dem IRB-Ansatz“

⁵ s.a. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Dezember 2010, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken, „ 5. Regulatorische Anpassungen“ S. 23 ff.

Dazu zählen:

- Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte (außer Bedienungsrechten von Hypotheken),
- Latente Steueransprüche,
- Rückstellungen für Absicherungen von Cash Flows,
- Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste,
- Erträge aus dem Verkauf von Forderungen (insbesondere aus Verbriefungstransaktionen),
- Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos,
- Forderungen und Verbindlichkeiten leistungsorientierter Pensionsfonds,
- Vorratsaktien,
- wechselseitige Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen,
- Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen außerhalb des Konsolidierungskreises, wobei das Kreditinstitut höchstens 10 Prozent des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält.

Übergangsbestimmungen

Aktuell müssen die Finanzinstitute eine Kernkapitalquote von vier Prozent der risikogewichteten Aktiva ausweisen. Zukünftig entfallen 4,5 Prozent auf das harte Kernkapital (bislang waren es zwei Prozent) und 1,5 Prozent auf das zusätzliche Kernkapital. Das gesamte Kernkapital muss ab 2015 jederzeit im Minimum sechs Prozent der risikogewichteten Aktiva betragen. Das Kernkapital und das Ergänzungskapital bilden das Gesamtkapital, welches jederzeit im Minimum acht Prozent der risikogewichteten Aktiva betragen muss. Darüber hinaus wird ab 2016 ein so genannter Kapitalerhaltungspuffer i.H.v. 0,625 Prozent der risikogewichteten Aktiva implementiert. Spätestens in 2019 soll dieser 2,5 Prozent der risikogewichteten Aktiva betragen, kann jedoch in Krisensituationen temporär unterschritten werden. Des Weiteren können einzelne Staaten einen weitergehenden so genannten antizyklischen Kapitalpuffer bis zu 2,5 Prozent verlangen, um unverhältnismäßiges Kreditwachstum einzuschränken. Dieser erhöht ebenfalls die harte Kernkapitalquote und stärkt die Eigenkapitaldecke nachhaltig.

Übergangsbestimmungen									
Schattierungen = Übergangsphase. Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf den 1. Januar									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	per 1. Januar 2019
Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)	Prüfungsphase		Beobachtungsphase 1. Januar 2013 – 1. Januar 2017 Offenlegung ab 1. Januar 2015					Integration in Säule 1	
Mindestanforderung für hartes Kapital			3,50%	4%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%
Kapitalerhaltungspolster						0,625%	1,25%	1,875%	2,50%
Mindestanforderung für hartes Kernkapital plus Kapitalerhaltungspolster			3,50%	4%	4,50%	5,125%	5,75%	6,375%	7%
Schrittweise Erhöhung der Abzüge vom harten Kernkapital (einschl. Beträgen über dem Grenzwert für vorgetragene Steuer-rückerstattungen, Bedienungsrechte von Hypotheken und Anlagen in Finanzwerten)				20%	40%	60%	80%	100%	100%
Mindestanforderung für Kernkapital			4,50%	5,50%	6%	6%	6%	6%	6%
Mindestanforderung für Gesamtkapital			8%	8%	8%	8%	8%	8%	8%
Mindestanforderung für Gesamtkapital plus Kapitalerhaltungspolster			8%	8%	8%	8,625%	9,25%	9,875%	10,50%
Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen			Laufen ab 2013 über einen 10- Jahres-Zeitraum schrittweise aus						
Mindestliquiditätsquote(Liquidity Coverage Ratio, LCR)	Beginn Beobachtungsphase				Einführung als Mindeststandard				
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	Beginn Beobachtungsphase							Einführung als Mindeststandard	

Abb. 1: Übergangsbestimmungen

(Quelle: Anhang 4: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“, Dezember 2010

Folgen der umzusetzenden Maßnahmen

Diese Neuregelungen stellen die Finanzinstitute vor die große Herausforderung, ihre Eigenkapitaldecke schrittweise zu erhöhen, gleichwohl bestimmte Möglichkeiten um Eigenkapital freizusetzen, nicht mehr zu Verfügung stehen bzw. unwirtschaftlich sind (u.a. Verbriefungen). So sind einige Institute dazu angehalten, grundsätzlich ihr Geschäftsmodell zu überprüfen und neue strategische Ausrichtungen zu entwickeln. Dazu kann auch der Rückzug aus bestimmten Assetklassen in einigen Sektoren zur gefährdeten Kreditklemme führen. In der operativen Umsetzung sind Anpassungen der neuen Anforderungen vor allem in der Implementierung und Überwachung von neuen Kennzahlen und im Bereich der Offenlegung zu erwarten.



Thomas Zelle
Senior Consultant

BASEL III – EINFÜHRUNG LEVERAGE RATIO

Einleitung

Im neuen Regelungswerk zu Basel III wird von der Bank für Internationalen Zahlungsverkehr eine „Leverage Ratio“ eingeführt. Hiermit wird eine Höchstverschuldungsgrenze bezeichnet. Diese wird neben die bestehenden Eigenkapitalanforderungen gesetzt, die im Rahmen von Basel II im Wesentlichen in der Solvabilitätsverordnung eingeführt wurden.

Was soll erreicht werden?

Im Zuge der zurückliegenden Finanzmarktkrise hat sich gezeigt, dass einige Marktteilnehmer bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte erheblich ausgedehnt hatten. Dies hat jedoch nicht in gleichem Maße zu einer Ausweitung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen geführt. Selbst während der Finanzmarktkrise hielten die meisten Institute ausreichend Eigenkapital vor, um die bankaufsichtlichen Anforderungen zu

erfüllen. Um diese Ausdehnung des Geschäftsvolumens einzudämmen, soll mit Basel III auf internationaler Ebene die Leverage Ratio eingeführt werden. Im Unterschied zur üblichen Limitierung des Geschäftsvolumens in der SolvV über risikogewichtete Kennzahlen bezieht sich die Leverage Ratio im Wesentlichen auf die nicht-risikogewichteten Aktiva eines Instituts.

Der Anteil des Kernkapitals an der gesamten Verschuldung muss nach dieser Vorgabe mindestens 3% betragen. Dies bedeutet, dass das Geschäftsvolumen mit einem maximalen Hebel (Leverage) von 33, bezogen auf das Kernkapital, ausgeweitet werden darf.

Mit der Leverage Ratio wird somit eine zusätzliche Begrenzung des Geschäftsvolumens für die Institute eingeführt, die sich auf die absolute Höhe des Geschäftsvolumens bezieht. Sie ist losgelöst von den bisherigen risikogewichteten Begrenzungen.

Diese Leverage Ratio ist nicht zu verwechseln mit der aus dem KWG (§ 24 Abs. 1 Nr. 16) bekannten Leverage-Kennzahl, der so genannten „modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote“. Diese bezieht sich grob auf das Verhältnis des bilanziellen Eigenkapitals zur Summe aus Bilanzsumme, den außerbilanziellen Verpflichtungen und dem Wiedereindeckungsaufwand für Ansprüche aus außerbilanziellen Geschäften.

Wie soll das Ziel erreicht werden?

Die Berechnung der Leverage Ratio erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Tier 1-Kapital}}{\text{Verschuldung} - \text{Abzugsposten}} \geq 3 \%$$

Die Berechnung in der „parallel run period“ (s.u.) erfolgt dabei als Durchschnitt der drei Monatsendwerte für ein Quartal.

Als Zähler ist das nach Basel III zu berechnende Tier 1-Kapital (hartes und zusätzliches Kernkapital abzgl. Abzugsposten) zu verwenden („capital measure“).

Den Nenner bildet die Verschuldung (bei Basel III als „exposure measure“ bezeichnet). Die Verschuldung wird als die nicht-risikogewichtete Aktiva interpretiert. Darüber hinaus dürfen einige Methoden der Risikoreduzierung, wie sie bei Basel II zulässig sind, nicht angewendet werden. Im Einzelnen sind folgende Positionen für die Berechnung der Verschuldung zu berücksichtigen:

Bilanzielles Geschäft (ohne Derivate):

Es sind die Ansätze des Rechnungswesens nach Wertberichtigungen und Risikovorsorge zu verwenden. Allerdings sind keine Kreditrisikominierungstechniken wie Sach- oder finanzielle Sicherheiten oder Gewähr-

leistungen zulässig. Darüber hinaus ist ein Netting von Forderungen und Verbindlichkeiten nicht zulässig.

Bei besicherten Finanzierungen wie Wertpapier-Repo- oder -Leihe-Geschäften ist das „bilanzielle Exposure“ heranzuziehen. Allerdings dürfen in diesem Falle Nettingvereinbarungen entsprechend der Regelungen nach Basel II berücksichtigt werden.

Derivate:

Derivate erzeugen eine bilanzielle Position in Höhe des fair values des Geschäfts („Kontrahentenrisiko“) sowie Risiken aus dem Underlying (z.B. „Aktienkursrisiko“ und „Zinsänderungsrisiko“). Bei der Berechnung des Leverage Ratios ist nur das Kontrahentenrisiko mit dem fail value des Geschäfts sowie einem add-on, wie er aus der Marktbewertungsmethode in Basel II bekannt ist, zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen Netting-Vereinbarungen berücksichtigt werden.

Außerbilanzielles Geschäft:

Nach Ansicht des Basler Komitees kann auch außerbilanzielles Geschäft zum Leverage des Eigenkapitals und somit zu einer Geschäftsausdehnung beitragen. Deshalb sind solche Geschäfte, insbesondere Liquiditätsfazilitäten und Letter of Credit, aber auch das Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko, im Nenner der Berechnungsformel des Leverage Ratios mit einem Kreditkonversionsfaktor von 100% zu berücksichtigen. Dies

gilt ebenso für Zusagen. Lediglich solche Zusagen, die jederzeit durch das Institut kündbar sind, sind mit einem Faktor von 10% zu berücksichtigen (entgegen Basel II mit 0%). Die stärkere Differenzierung der Kreditkonversionsfaktoren, wie sie für Basel II vorgenommen wird, greift für die Leverage Ratio nicht.

Wann soll die Leverage Ratio umgesetzt werden?

Aufgrund der fehlenden gesicherten Datenbasis und der fehlenden Erfahrung auf Seiten der Aufsicht mit der Leverage Ratio ist eine zeitlich gestaffelte Einführungsperiode vorgesehen. Auf diese Weise wird zudem versucht, Erfahrungen in unterschiedlichen Stadien der Wirtschaftszyklen zu sammeln. In einem ersten Schritt sollen die aktuellen Werte der Leverage Ratio von den Instituten ermittelt und den Aufsichtsbehörden in den Jahren 2011 und 2012 halbjährlich bereitgestellt werden. Ziel ist die Überprüfung der vorgeschlagenen Methodik.

In den Jahren 2013 bis 2017 erfolgt eine „parallel run period“, in der die Daten entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorgaben monatlich berechnet und quartalsweise gemeldet werden müssen. Ab dem Jahre 2015 sind die Werte auf Bankebene darüber hinaus offen zu legen. Am Ende dieser zweiten Periode ist für das erste Halbjahr 2017 eine Kalibrierung der Anforderungen, sowohl hinsichtlich der Kennzahl als auch ggf. hinsichtlich der Einbeziehung und Gewichtung der Geschäfte in die Berechnung des Leverage Ratios, vorgesehen.

Ab 2018 ist geplant, die Leverage Ratio nicht mehr nur zu melden und offen zu legen, sondern es ist eine Verschiebung dieser Kennzahl aus der Säule II in die Säule I vorgesehen. Dies kann dann zu der Notwendigkeit einer Kapitalunterlegung für die Leverage Ratio führen.

Welche Auswirkungen hat die Leverage Ratio?

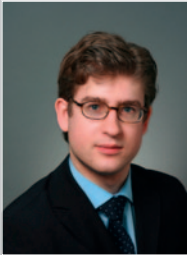
Bisher ist keine Unterscheidung in den Berechnungsvorschriften und der Höhe der Kennziffer hinsichtlich der gewählten Geschäftsmodelle der Institute vorgesehen. Diese Undifferenziertheit kann dazu führen, dass bestimmte Geschäftsmodelle, wie sie heute von deutschen Banken gewählt wurden, problematisch hinsichtlich der Einhaltung der Leverage Ratio werden. Insbesondere werden solche Geschäftsmodelle, die verstärkt auf risikoarmes Geschäft wie z.B. Staats- oder Immobilienfinanzierung setzen, das großvolumig, aber auch margenärmer ist, bei der Berechnung der Leverage Ratio gegenüber solchen Geschäftsmodellen, die verstärkt auf risikoreichere und oft margenstärkere Geschäfte setzen, benachteiligt.

Dies kann dazu führen, die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Kalibrierung der Leverage Ratio hinsichtlich der Geschäftsmodelle der Institute spätestens in der „parallel run period“ zu verfolgen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer internationalen Vergleichbarkeit der Leverage Ratio, wenn unterschiedliche Accounting-Verfahren (IFRS vs. US-GAAP) verwendet werden. So kann beispielsweise die unterschied-

liche Behandlung von Netting-Vereinbarungen zu einem erheblich abweichenden Geschäftsvolumen führen.

Da die Leverage Ratio international vergleichbar sein soll, wird die Aufsicht auf eine internationale Vergleichbarkeit der Kapitalkenngrößen achten und damit auf die nationalen Rechnungslegungsstandards Einfluss nehmen. Dies ist somit ein weiterer Schritt zur internationalen Harmonisierung nationaler Rechnungslegungsvorschriften.





Dirk Queisner
Consultant

PROZYKLIK

Hintergrund

In der Aufarbeitung der Finanzkrise wurden Ursachen und Schwachstellen identifiziert, denen sich das Baseler Komitee in den vergangenen Monaten besonders gewidmet hat. Unter anderem wird die Finanzkrise darauf zurückgeführt, dass sich die Marktteilnehmer im Vorfeld der Krise prozyklisch verhalten haben: in Zeiten des Booms vergaben Banken zu viele Kredite, die in der Finanzkrise und der darauf folgenden realwirtschaftlichen Krise zu hohe Ausfallraten verzeichneten, die die Eigenmittel der Institute stark belasteten.

Ursachen

Im Vorfeld der Finanzkrise haben Banken während des Booms großzügig Kredite sowohl an Konsumenten und Unternehmen als auch an Finanzinstitute und Zweckgesellschaften vergeben, ohne das Rückzah-

lungsverhalten in Krisenzeiten ausreichend zu berücksichtigen. Die Kreditvergabe basierte häufig auf sehr optimistischen Prämissen über die Bonität der Schuldner, das nicht nur auf Subprime-Kredite sondern auch auf klassische Mittelstandskredite zutraf. Verbunden mit unzureichender Diversifizierung der Portfolien und komplexen Finanzinstrumenten gewannen einige Institute den Status der „Systemrelevanz“, so dass die gesamte Finanzbranche immer stärker von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängig wurde und bei Ausbruch der Krise insgesamt destabilisiert wurde.

Das Baseler Komitee für Bankenaufsicht hat sich dieser Ursache angenommen und ein Konzept entwickelt, künftig mittels eines antizyklischen Kapitalpuffers einem exzessiven zyklischen Verhalten der Finanzinstitute vorzubeugen¹.

Der antizyklische Kapitalpuffer

Das Baseler Komitee ist im Rahmen der Analyse der Finanzkrise zu dem Schluss gekommen, dass das bestehende Basel II-Rahmenwerk nicht ausreicht, das zyklische Verhalten der Finanzinstitute zu verhindern und die in der Krise auftretenden Kreditausfälle zu verkraften.

¹ Vgl. „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ (2010) sowie „Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer“ (2010)

Um zu verhindern, dass bei künftigen konjunkturellen Schwankungen, die zu höheren Ausfallraten führen und damit die regulatorischen Eigenmittel der Institute reduzieren, wird ein antizyklischer Kapitalpuffer eingeführt. Dieser Puffer soll in Zeiten normaler wirtschaftlicher Entwicklung aufgefüllt werden.

Die Implementierung der Kapitalpuffer delegiert das Baseler Komitee an die nationalen Aufsichtsbehörden. Dabei werden nur grundlegende Richtlinien festgelegt, die nationalen Aufsichtsbehörden erhalten dadurch einen Gestaltungsspielraum.

Richtlinien für die Implementierung antizyklischer Kapitalpuffer

Die nationalen Aufsichtsbehörden werden ermächtigt, den Finanzinstituten vorzuschreiben, einen Kapitalpuffer vorzuhalten, welcher zwischen 0% und 2,5% der risikogewichteten Aktiva (RWA) betragen soll. Für die genaue Festlegung der Höhe sollen die nationalen Aufsichtsbehörden regelmäßige Analysen (mindestens quartalsweise) durchführen, wie hoch das Kreditwachstum ausfällt, und ob die Höhe der Kredite im Falle einer konjunkturellen Abkühlung zu einem gesamtwirtschaftlichen Problem führen können. Das Baseler Komitee schlägt daher vor, das Kreditvolumen ins Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu setzen. Darüber hinaus sollen die Aufsichtsbehörden eigene Kriterien für Ihre Analyse entwickeln. Kommt die nationale Aufsicht zu dem Schluss, dass das Kreditwachstum kritisch ist, wird es den vorgeschriebenen Puffer

eher höher ansetzen, als wenn das Kreditwachstum als nicht kritisch angesehen wird. Beschließt die Aufsicht, den Kapitalpuffer zu vergrößern, muss sie dieses mindestens zwölf Monate vorher ankündigen, damit die Institute ausreichend Zeit haben, ihr Geschäftsmodell und ihre Planung an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Absenkungen sind hingegen sofort wirksam.

International tätige Institute müssen mindestens die Anforderungen ihres Herkunftslandes erfüllen. Rechtlich selbständige Niederlassungen im Ausland müssen die dort geltenden Kapitalpuffer für Positionen einhalten, die sie mit den entsprechenden ausländischen Kontrahenten eingehen. Kommt die Aufsicht des Herkunftslandes jedoch zu dem Schluss, dass die Kapitalanforderungen in den ausländischen Niederlassungen zu großzügig sind, kann sie vorschreiben, dass auch die Niederlassungen im Ausland die Anforderungen des Herkunftslandes erfüllen. Dafür müssen Institute dann analysieren, in welche geographischen Regionen sie Kredite vergeben haben um dann die entsprechenden Kapitalpuffer erfüllen zu können. Diese Informationen müssen sie dann auch offenlegen.

Umsetzung

Der antizyklische Kapitalpuffer soll parallel zum Kapitalerhaltungspuffer eingeführt werden, d.h. zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018. Verpflichtend vorzuhalten ist er ab dem 1. Januar 2019.

Der Aufbau des Puffers soll sukzessive erfolgen:

1. Januar 2016	0,625 % der RWA
1. Januar 2017	1,250 % der RWA
1. Januar 2018	1,875 % der RWA
1. Januar 2019	2,500 % der RWA

Die nationalen Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, ggf. höhere antizyklische Kapitalpuffer einzufordern. Banken, die die Anforderungen nicht einhalten, unterliegen Ausschüttungsbeschränkungen und ggf. anderen Sanktionen.

Ausblick

Das Baseler Komitee erhofft sich, dass Institute frühzeitig beginnen, die geforderten Kapitalpuffer aufzubauen, und dadurch frühzeitig ihr Geschäftsmodell – sofern notwendig – anpassen. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden gefordert sein, nicht nur regelmäßig die volkswirtschaftliche Situation zu bewerten, sondern auch daraus Rückschlüsse für die Finanzbranche zu ziehen, um die Institute nicht mit zu hohen Kapitalanforderungen zu belasten oder zu großen Freiraum zu geben. Zusätzlich bleibt abzuwarten, ob verschiedenen Aufsichtsbehörden bei gleichen oder ähnlichen Szenarien zu unterschiedlichen Schlüssen kommen.

Herausgeber:

Xuccess Consulting GmbH

80335 München, Arnulfstrasse 27, T: +49 (89) 411142-200, F: +49 (89) 411142-299

20457 Hamburg, Brook 1, T: +49 (40) 890 0988-0, F: +49 (40) 890 0988-9

60528 Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, T: +49 (69) 669 643-25, F: +49 (69) 669 643-27

10117 Berlin, Mauerstraße 79, T: +49 (30) 443 232-80, F: +49 (30) 443 232-99

www.xuccess.de | info@xuccess.de

Redaktion: Sirka Behn

Text: Rainer Geckeler, Michael Bücken, Sirka Behn, Thomas Zelle, Dirk Queisner

Gestaltung: designagenten.com

Druck: Druckerei Hahn

Verehrte Leser,

Vertrauen ist die Voraussetzung für jede Beziehung. Das gilt besonders für die Beziehung zwischen Geschäftspartnern. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in unserer langjährigen Geschäftsbeziehung Ihr Vertrauen entgegengebracht haben.

In unserer Unternehmensgruppe stehen derzeit Veränderungen an, die auch Sie betreffen.

Wir haben die Weichen gestellt, um zukünftig unter der einheitlichen und starken Marke Reply, der Marke unseres Mutterkonzerns, in Europa aufzutreten und die gemeinsame Erfolgsgeschichte weitzuschreiben.

Das Entscheidende wird sich für Sie, unseren Geschäftspartner, jedoch nicht ändern:

- Unser tiefes fachliches Know-how, das wir für Sie einsetzen,
- das Engagement unserer Mitarbeiter,
- und unser Wunsch, Sie auch weiterhin mit großem Einsatz und Leidenschaft bei Ihren Herausforderungen zu unterstützen.

Auch in Zukunft wollen wir unseren bewährten Weg gehen, Ihnen verlässliche Beratungsleistungen in Topqualität zu liefern. Die intensive Zusammenarbeit im europäischen Reply-Netzwerk sichert Ihnen den Zugriff auf ein umfassenderes Angebotsportfolio, auf das Sie bei der Lösung von Geschäftsproblemen zurückgreifen können. Wir hoffen, dass Sie uns auch in Zukunft Ihr Vertrauen schenken und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Geckeler

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Geckeler', written in a cursive style.